

(2) Die Einzelhaft darf ohne Zustimmung des Gefangenen die Dauer von drei Jahren nicht übersteigen.

4 §§ 23-26

(gegenstandslos)

Anm.: Vgl. §§ 346, 347 StPO.

Höhe der Geldstrafe

§ 27

(1) Die Geldstrafe ist in D-Mark festzusetzen.

(2) Sie beträgt

1. bei Verbrechen und Vergehen, soweit nicht höhere Beträge oder Geldstrafe in unbeschränkter Höhe angedroht sind oder werden, mindestens drei D-Mark und höchstens zehntausend D-Mark;
2. bei Übertretungen mindestens eine D-Mark, soweit nicht ein höherer Mindestbetrag angedroht ist oder wird, und höchstens einhundertfünfzig D-Mark.

(3) Die Vorschriften des Abs. 2 über Höchstbeträge gelten nicht, soweit die angedrohte Strafe in dem Mehrfachen, Einfachen oder dem Bruchteil eines bestimmten Betrags besteht. Ist dieser nicht auf D-Mark gestellt, so ist er für die Festsetzung der Geldstrafe in D-Mark umzurechnen.

Geldstrafe bei Gewinnsucht

§ 27a

Bei einem Verbrechen oder Vergehen, das auf Gewinnsucht beruht, kann die Geldstrafe auf einhunderttausend D-Mark erhöht und auf eine solche Geldstrafe neben Freiheitsstrafe auch in denjenigen Fällen erkannt werden, in denen das Gesetz eine Geldstrafe nicht androht.